

REGLEMENT GENUSS-FESTIVAL

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Veranstalter der Tischmesse Aargau ist der Verein Tischmesse Aargau. Die Organisation Tischmesse wird durch ein eingesetztes Organisations-Komitee, bestehend aus Mitgliedern des Vereins Tischmesse Aargau ausgeführt. Die Organisation Bereich «Genuss-Festival» erfolgt in Kooperation mit dem Lebensraum Lenzburg Seetal.

Das OK entscheidet allein über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen, Organisationen und deren Dienstleistungen beziehungsweise Produkten. Eine Haftung des OK oder des Vereins Tischmesse Aargau für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des OK in allen Teilen eingehalten werden.

2 ANMELDUNG, PREISE, ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Anmeldung via Anmeldeformular auf der Website gilt als rechtsgültiger Vertrag nach OR, Artikel 1 ff. Mit der Anmeldung wird das vorliegende Tischmesse-Reglement Genuss-Festival anerkannt. Nach Eingang der Anmeldung wird für die Teilnahmekosten Rechnung gestellt. Kosten pro Aussteller inklusive aller Leistungen gemäss Aufstellung in diesem Reglement, werden jeweils auf der Webseite der Tischmesse Aargau, www.tischmesse-aargau.ch veröffentlicht und gelten zum Zeitpunkt der Anmeldung. Die Fakturierung erfolgt gemäss den Angaben auf dem Anmeldeformular. Die in Rechnung gestellten Beträge sind fristgerecht innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfristen, spätestens bis 10 Tage vor der Messe zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verein Tischmesse Aargau vor, zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Eingetroffene Anmeldungen, nach dem auf der Webseite publizierten Anmeldeschluss, sind durch das OK zu bestätigen.

Anforderungen Genuss-Festival

Regionalität

- Genuss-Aussteller haben ihren Firmensitz im Lebensraum Lenzburg Seetal oder einer direkt benachbarten Region.

Nachhaltigkeit

- Die Transportwege im Zusammenhang mit der Genuss-Festival sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Ausstellenden verpflichten sich Mehrweggeschirr zu verwenden.
- Mit Strom und Wasser ist haushälterisch umzugehen.
- Verpackungsmaterial ist möglichst zu reduzieren und nachhaltige Materialien sind zu bevorzugen.
- Die Ausstellenden sind selbst für die Entsorgung zuständig. Abfall ist möglichst zu reduzieren und korrekt zu trennen.

Im Angebot inbegriffen sind:

- Standplatz im Aussenbereich (Vorplatz Mehrzweckgebäude) für Foodtrucks (bis 5 Tonnen) oder Stände (ca. 20 Plätze)
- Messestände können bei Bedarf gemietet werden
- Mehrweggeschirr wird zur Verfügung gestellt
- Lagermöglichkeit Nachschubware vorhanden
- Nutzung Küche auf Anfrage
- Einzelanlass-Bewilligung
- Eintrag mit Logo im Messeführer
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis auf www.tischmesse-aargau.ch
- Wasser an öffentlich zugänglicher Stelle
- Stromanschluss (220V) zur Verfügung
- Verpflegungsgutscheine für 2 Personen à je CHF 20.00. (Verpflegungsgutscheine für weitere Personen, können beim OK gegen Bezahlung bezogen werden).
- Teilnahme am Aussteller Apéro für zwei Personen

Der erwirtschaftete Umsatz geht zu 100 % zugunsten des Gastrobetreibers. Alle Aussteller sind für allfällige steuerrelevante Abrechnungen selbst verantwortlich.

An der Tischmesse (Innenbereich) werden 60-65 Aussteller erwartet (In der Regel zwei Personen pro Aussteller vor Ort). Aussteller und Helfer an der Tischmesse erhalten vom Veranstalter je einen Konsumationsgutschein im Wert von CHF 20.00. Die Abrechnung erfolgt nach dem Anlass. Ausbezahlt werden dem Gastrobetreiber effektiv eingelöste Konsumationsgutscheine.

Der Anlass ist zu jeder Zeit öffentlich zugänglich, der Eintritt ist frei.

3 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Ein Rücktritt vom Vertrag hat folgende Kostenfolgen:

- bis 6 Monate vor Anlass ohne Kostenfolge
- bis 3 Monate vor Anlass 50 % des Gesamtbeitrages
- Bei späterem Rücktritt ist der gesamte Betrag geschuldet

Anderslautende Lösungen obliegen dem OK. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand Verein Tischmesse Aargau abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4 STANDPLATZZUTEILUNG UND TECHNIK

Ausstellungswände oder standähnliche Aufbauten sind nicht erlaubt.

Eine Beschallung ist erlaubt, allerdings nur so, dass die Nachbartische durch die Lautstärke nicht gestört werden.

Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das OK. Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden.

Wasseranschluss: Wasser an öffentlich zugänglichem Standort kann bezogen werden. Gefässe müssen selbst mitgebracht werden.

Standard-Stromanschluss: jedem Standplatz steht Stromanschluss (220 Volt) zur Verfügung. Elektroanschluss über Grundausstattung 220V kann gegen Verrechnung bestellt werden.

5 MITAUSSTELLER

Es besteht die Möglichkeit, einen Stand mit einem anderen Aussteller zu teilen.

6 MESSEFÜHRER

Der Messeführer erleichtert die Orientierung und informiert über die Aussteller und ihre Angebote.

Der Annahmeschluss für den Standard-Eintrag wird auf dem Anmeldeformular sowie auf der Website unter www.tischmesse-aargau.ch bekanntgegeben. Zu spät eingereichte Daten können nicht berücksichtigt werden. Es wird stattdessen ein einfacher, vom OK definierter Text eingefügt.

Der Messeführer enthält im Einzelnen:

- Allgemeine Informationen zur Tischmesse
- Ausstellerverzeichnis mit Branchen
- Tischplan

7 WERBUNG, WETTBEWERBE, PRODUKT-ANKÜNDIGUNGEN, ETC.

Vor dem Anlass

- Inserate

- Webseiten Tischmesse Aargau und Lebensraum Lenzburg Seetal
- Social Media
- Unterlagen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt, die Teilnehmer verpflichten sich die eigenen Werbekanäle zu bedienen.
- Mit der Teilnahme erklären sich die Ausstellenden einverstanden, dass Fotos vom Veranstalter veröffentlicht werden dürfen.

Während dem Anlass

Wettbewerbe, Produktankündigungen, etc. für Mitaussteller oder Besucher, die während der Tischmesse durchgeführt bzw. angeboten werden, sind erwünscht.

Zur besseren Koordination, und einer zusätzlichen Kommunikation müssen diese Aktionen mit dem OK vorgängig abgesprochen werden.

Diese Aktionen dürfen Standnachbarn oder Besucher optisch wie akustisch nicht stören.

8 DIREKTER VERKAUF / BARVERKAUF

Der Aussenbereich ist für den Verkauf von Essen und Getränken zum direkten Verzehr vorgesehen. Genuss-Aussteller können ergänzend Eigenprodukte für den späteren Verzehr anbieten.

Das Angebot aller im Aussenbereich befindlichen Aussteller soll mindestens folgende Auswahl beinhalten:

Speisen:

- Vorspeise
- Hauptgang
- Dessert

Getränke:

- Auswahl an Softgetränken
- Bier mit/ohne Alkohol
- Wein
- Kaffee
- Andere

Der Gastrobetreiber verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen der Gastronomiegesetzgebung, insbesondere zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche, einzuhalten.

- Lebensmittelgesetz LMG (SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV (SR 817.02)
- Alkoholgesetz AlkG (SR 680)
- Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)
- Gastgewerbeverordnung GGV (SAR 970.111)

Allfällige Kontrollen können stattfinden, die Verantwortung obliegt dem Gastrobetrieb. Das OK

Tischmesse lehnt jegliche Verantwortung und Haftung ab.

9 AUFBAU, STANDPRÄSENZ UND ABBAU

Das Datum die Öffnungszeiten und der Veranstaltungsort des Anlasses werden auf der Webseite www.tischmesse-aargau.ch publiziert.

Die Tische müssen vor Beginn der Tischmesse fertig aufgebaut sein. Vor Messebeginn werden die Tische durch das OK geprüft und abgenommen.

Mit dem Abbau der Tische darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden.

Für den Auf- und Abbau gelten die Zeitangaben auf der Webseite.

Aussteller die unentschuldigt zu spät kommen verlieren den Anspruch auf den Tisch. Ein Aufbau während der Messezeit ist nicht mehr möglich. Den Anweisungen des OK ist Folge zu leisten.

10 ABLAUF DER TISCHMESSE

Besucherinnen und Besucher sind während der gesamten Messezeit willkommen.

11 HAFTUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und die Einrichtungen und schliesst jede Haftung aus.

Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Produkten, Geräten, etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

Der Veranstalter übernimmt keine Verkaufsgarantie.

12 VERSICHERUNG

Der Veranstalter schliesst für die Aussteller keine Versicherungen ab. Eine Haftpflicht-Versicherung muss durch den Aussteller **selbst abgeschlossen** werden.

Eine Ausstellungs- und Transportversicherung ist hingegen für den Aussteller nicht obligatorisch. Der Veranstalter empfiehlt jedoch auch diese Versicherungen.

13 ALLGEMEINES

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Tischmesse zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder Nichtverfügbarkeit der Lokalität die Durchführung der Tischmesse verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Tischmesse keine Schadenersatzansprüche.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

14 KORRESPONDENZ

Die Korrespondenz mit den Ausstellern im Zusammenhang mit der Durchführung der Tischmesse wird durch den Veranstalter via E-Mail geführt. Wichtige Informationen und Anweisungen wie Fristen, welche in diesem Reglement nicht definiert sind, werden per E-Mail kommuniziert und auf der Homepage publiziert. Sie gelten als verbindlich.

Aus Gründen von nicht zur Kenntnis nehmen von Mails und Publikationen auf der Homepage entsteht keinerlei Anspruch seitens des Ausstellers.

15 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem OK und dem Verein Tischmesse Aargau, unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Lenzburg.

Lenzburg, November 2022